

**Studienordnung für den
Studiengang Wirtschaftspädagogik
(Abschluss Diplom-Handelslehrer/Diplom-Handelslehrerin)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 27. September 1999**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999, S. 293) hat die Technische Universität Chemnitz die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und -dauer
- § 4 Studienziel
- § 5 Gliederung des Studiums, Grund- und Hauptstudium
- § 6 Studieninhalte im Grundstudium
- § 7 Studieninhalte im Hauptstudium
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Praktika im Studium der Wirtschaftspädagogik
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplanempfehlung (Studienablaufplan)

Die Regelungen dieser Studienordnung betreffen sowohl Studentinnen als auch Studenten. Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts (§ 3 SächsHG).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 21. September 1998 das Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachgewiesen.

§ 3 Studienbeginn und -dauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Übergänge von anderen Universitäten können sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium ist so aufgebaut, dass alle Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) Das Lehrangebot ist auf acht Semester verteilt. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 156 Semesterwochenstunden (SWS), davon 77 SWS im Grundstudium und 79 SWS im Hauptstudium.

§ 4 Studienziel

Der interdisziplinäre Studiengang Wirtschaftspädagogik verknüpft wirtschaftswissenschaftliche, wirtschaftspädagogische und wahlfreie Pflichtgebiete zu einem Gesamtprofil, das seine Absolventen für eine Reihe von inhaltlich verwandten, jedoch institutionell-organisatorisch differenzierten Praxisfeldern qualifiziert. Ziel des Studiums ist es, durch die integrierte Vermittlung von erziehungswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten die Studierenden auf die unterschiedlichen Berufsfelder von Wirtschaftspädagogen angemessen vorzubereiten und damit die Polyvalenz und berufliche Flexibilität der Diplom-Handelslehrer in der Praxis sicherzustellen. Im Rahmen des Studiums im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (Abschluss Diplom-Handelslehrer bzw. Diplom-Handelslehrerin) soll der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erwerben, einen Überblick über die Zusammenhänge seines Faches gewinnen und die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 5 Gliederung des Studiums, Grund- und Hauptstudium

(1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte, das dreisemestriges Grundstudium und das sechssemestriges Hauptstudium, gegliedert.

(2) Grundstudium: Die Studienplanung wird so ausgelegt, dass die an anderen Universitäten üblicherweise geforderten Leistungen des Grundstudiums zum Vordiplom ordnungsgemäß innerhalb von drei Semestern studiert werden können. Diese Regelung folgt zum einen dem Ziel, die Gesamtstudiendauer zu straffen, zum anderen der Einsicht, den stärker reglementierten Teil des Studiums so gering wie möglich zu halten. Der Vorteil für den Studenten liegt bei der Drei-Semester-Regelung des Grundstudiums in der Möglichkeit, für das stärker der wissenschaftlichen Ausbildung gewidmete Hauptstudium mehr Zeit zur Verfügung zu haben.

(3) Hauptstudium: An das Grundstudium schließt sich das Hauptstudium an. Es dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Vertiefung und Erweiterung des im Grundstudium erworbenen Grundwissens,
- Vertiefung und Erweiterung erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse,
- Spezialisierung in den nach freier Wahl gewählten Fächern aus den Bereichen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre, der Speziellen Volkswirtschaftslehre und den sonstigen Wahlpflichtfächern,
- Anfertigung der Diplomarbeit und Vorbereitung auf die Diplomhauptprüfungen. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 6 Studieninhalte im Grundstudium

(1) Grundsätzliches: Der methodische Zuschnitt des Grundstudiums dient zum einen der Straffung des Studiums, zum anderen aber auch dazu, die Übergangsschwierigkeiten vom Gymnasium zu der das wissenschaftliche Studium kennzeichnenden akademischen Arbeitsweise zu erleichtern. Studienanfänger, die ihr Studium abweichend vom Studienablaufplan gestalten wollen, sollten bedenken, dass die einzelnen Veranstaltungen im Jahreszyklus angeboten werden.

(2) Mathematik I und II: Für das Verständnis wissenschaftlicher Vorgehensweisen im Verlaufe des Studiums und als Grundlage selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere beim Anfertigen von Seminar- und Diplomarbeiten, sind fundierte mathematische Kenntnisse erforderlich, die in der Regel über die Abiturkenntnisse hinausgehen.

(3) Statistische Methodenlehre: Die Beherrschung der statistischen Methoden bildet die Voraussetzung für das Verständnis einer Reihe betriebswirtschaftlicher Theorien und Modelle. Bei der Vermittlung der Methoden stehen die Anwendungsvoraussetzungen und die Aussagekraft der Ergebnisse im Vordergrund, nicht dagegen die formalmathematische oder theoretische Ableitung der statistischen Verfahren. Eine solche Ausbildung soll den Studierenden in die Lage versetzen, auch eigene Projekte unter Zuhilfenahme dieser Methoden durchzuführen.

(4) Rechnungswesen I (Buchführung) und Rechnungswesen II (Kostenrechnung): Kenntnisse über das betriebliche Rechnungswesen sind für jeden Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums unerlässlich, da sie neben der Dokumentation des betrieblichen Geschehens (Buchführung) eine Fundierung unternehmenspolitischer Entscheidungen (durch die Kostenrechnung) bereitstellen. Hierzu zählen z.B. die Aufstellung optimaler Absatz- und Produktionsprogramme, die Ermittlung der Gewinnschwelle und die Erschließung von Kostensenkungspotentialen. Aus den Unterlagen des Rechnungswesens sind Erkenntnisse über die finanzielle Lage und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und seiner Bereiche abzuleiten.

(5) Wirtschaftsinformatik: Computergestützte Informations- und Kommunikationssysteme sind heute die Nervenbahnen moderner Unternehmen und Verwaltungen. Gegenstand der Lehrveranstaltungen zur Wirtschaftsinformatik sind die Architektur betrieblicher Informationssysteme, die Planung, Einführung und der Betrieb solcher Systeme sowie die hard- und softwareseitigen Grundlagen zur Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Informationen.

(6) Rechtswissenschaft: Die Ausbildung im Grundstudium aller Wirtschaftswissenschaftler im Fach Rechtswissenschaft enthält sowohl Grundlagen des Öffentlichen Rechts als auch Grundlagen des Privatrechts (Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht). In Vorlesungen werden die Grundlagen dieser Rechtsgebiete zunächst systematisch entwickelt. In den daran anschließenden Übungen wird dann die Anwendung des vermittelten Stoffes anhand praktischer Fälle mittels der Gutachtentechnik geübt. Es wird so an einer Fallstudie die Realität simuliert, das Gelernte rekapituliert, vertieft und zum geistigen Besitz der Studierenden gemacht. Die in beiden Veranstaltungstypen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in der späteren Praxis auftretende Fallgestaltungen und Konflikte rechtlich einschätzen und lösen zu können. Die Lösungskompetenz schließt die Fähigkeit ein, zu entscheiden, ob im konkreten Fall Rechtsrat in Anspruch genommen werden muss.

(7) Betriebswirtschaftslehre (BWL): Die im Fach Betriebswirtschaftslehre angebotenen Grundlagenveranstaltungen vermitteln neben einem Einblick in die Vielfalt betriebswirtschaftlicher Probleme die Grundzüge der BWL, auf denen die Veranstaltungen des Hauptstudiums aufbauen. Die Lehrveranstaltungen setzen sich zusammen aus der „Einführung in die BWL“, aus der BWL I (Marketing und Produktionswirtschaft) und aus der BWL II (Bilanzen und Finanzen).

(8) Volkswirtschaftslehre (VWL): Die Grundlagenveranstaltungen im Fach Volkswirtschaftslehre bestehen aus der „Einführung in die VWL“, aus der „VWL I (Mikroökonomik)“ und aus der „VWL II (Makroökonomik)“. In diesen Lehrveranstaltungen werden die Grundzüge und Problemstellungen der VWL behandelt, auf denen auch die Lehrveranstaltungen der VWL im Hauptstudium aufbauen.

(9) Wirtschaftspädagogik: Die Grundlagenveranstaltungen im Fach Wirtschaftspädagogik sollen mit erziehungswissenschaftlichen Grundlagen und den institutionell-organisatorisch differenzierten Berufsfeldern von Wirtschaftspädagogen

vertraut machen. Die Lehrveranstaltungen umfassen die „Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“, die „Institutionen und Organisationen der Berufsbildung“ sowie das „Orientierungspraktikum“, wobei die „Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ mit einer Prüfung zum Erwerb des Vordiploms verbunden sind.

§ 7 Studieninhalte im Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium gewährt dem Studenten ein höheres Maß an Freiheit in der Zeiteinteilung. Als Anhaltspunkt für ein zügiges Absolvieren des Hauptstudiums dient wiederum die Studienplanempfehlung (Studienablaufplan). Die inhaltliche Struktur des Hauptstudiums besteht aus vier Teilen.

(2) Allgemeinverpflichtende wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte: Der erste Teil des Hauptstudiums umfasst für alle Studierenden der Wirtschaftswissenschaften gleichermaßen als Pflichtfächer

- die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und
- die Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Der Katalog der Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre gewährleistet, dass jeder Studierende in Chemnitz eine breite wirtschaftswissenschaftliche Universalbildung erwirbt. Damit wird dem Generalistenanspruch entsprochen. Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre setzt sich zusammen aus den Pflichtfächern:

- Management von Informationsprozessen,
- Management sozialer Prozesse,
- Management marktbezogener Prozesse,
- Management produktbezogener Prozesse,
- Finanzmanagement sowie
- General Management - Theorien und Konzepte.

Diese Lehrveranstaltungen sind für alle Studierenden des Diplom-Studienganges Wirtschaftspädagogik obligatorisch. Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre setzt sich zusammen aus den Pflichtfächern:

- Theorie der Wirtschaftspolitik,
- Wettbewerbswirtschaft,
- Finanzwissenschaft,
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

Diese vier Lehrveranstaltungen sind ebenfalls für alle Studierenden des Diplom-Studienganges Wirtschaftspädagogik obligatorisch. Darüber hinaus ist ein Seminarschein in Volkswirtschaftslehre zu erbringen. Der erste Teil des Hauptstudiums umfasst außerdem

- das Statistik-Methoden-Praktikum,
 - das Praktikum Wirtschaftsinformatik,
 - das Planspiel oder Organisations - Entwicklungs- Laboratorium
- zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung Teil II.

(3) Die inhaltliche Struktur der Speziellen Betriebswirtschaftslehren: Das Angebot der Technischen Universität Chemnitz enthält verschiedene Spezielle Betriebswirtschaftslehren. Diese umfassen:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung,
- Marketing und Handelsbetriebslehre,
- Unternehmensrechnung und Controlling,
- Betriebswirtschaftliche Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre,
- Organisation und Arbeitswissenschaft,
- Personal und Führung,
- Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre,
- Innovationsmanagement.

Der Student wählt aus diesem Kanon eine Spezialisierung aus. Auf die Wahl der Speziellen Betriebswirtschaftslehre wird von der Fakultät kein Einfluss genommen. Sie richtet sich nach Begabung, Neigung und späteren Berufswünschen der Studierenden. Zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung Teil II gehören auch:

- ein Seminar in der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre,
- eine Fallstudienübung in der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre.

(4) Das ergänzende Wahlfach: Um den Studenten die Möglichkeit zu geben, neben der Wahl einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre eigenen Neigungen oder Begabungen nachzugehen, wird im Rahmen des wirtschaftspädagogischen Studiums ein Wahlfach aus folgenden Gebieten angeboten:

- Wirtschaftsinformatik,
- Ingenieurwissenschaften/Technik,
- Soziologie,

- Psychologie,
- Wirtschaftsrecht,
- eine weitere der in § 7 Abs. 3 genannten Speziellen Betriebswirtschaftslehren,
- eine Spezielle Volkswirtschaftslehre. Im Bereich der Speziellen Volkswirtschaftslehre können folgende Fächer im Umfang von acht Semesterwochenstunden und ein Seminar nach freier Wahl belegt werden:
 - * Allokation und Gleichgewicht,
 - * Dogmengeschichte,
 - * Konjunktur und Wachstum,
 - * Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - * Regional- und Strukturpolitik,
 - * Geld- und Finanzmarkttheorie,
 - * Theorie und Politik des öffentlichen Sektors,
 - * Umwelt- und Ressourcenökonomik,
 - * Industrieökonomik,
 - * Kapitaltheorie.

Die Ausbildung im jeweiligen Wahlfach sollte frühestens im dritten und spätestens im fünften Semester begonnen werden. (5) Wirtschaftspädagogik: Im Hauptstudium findet neben einer Vertiefung der erziehungswissenschaftlichen Lehrinhalte die fachdidaktische Ausbildung statt. Pflichtveranstaltungen in Wirtschaftspädagogik sind:

- Wirtschaftsdidaktik,
- Geschichte und Theorie der Berufsbildung,
- Neuere Entwicklungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden,
- Hauptseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) Die Lehrveranstaltungen umfassen Vorlesungen, Übungen und Seminare.

(2) Die Vorlesung gibt einen geschlossenen Überblick über ein bestimmtes Stoffgebiet. Im Prinzip sind Vorlesungen Veranstaltungen mit einseitiger Kommunikationsrichtung (vom Dozenten zum Studenten); allerdings bürgert sich mehr und mehr ein, auch Raum für kurze Verständnisfragen und kürzere Diskussionsbeiträge zu gewähren.

(3) In den Übungen wird der Vorlesungsstoff aufgegriffen und anhand von Aufgaben und Beispielen vertieft. Die Übungen haben hauptsächlich das Verstehen und Einprägen von Sachverhalten und Methoden zum Ziel. In den Übungen wird großer Wert auf die aktive Mitarbeit der Studierenden gelegt. Wie die Vorlesungen dienen sie zur Vorbereitung auf die Klausuren.

(4) Seminare stellen die anspruchsvollste Form universitärer Lehrveranstaltungen dar. In den Seminaren begegnen sich Dozenten und Studenten als Diskussionspartner. Diese Veranstaltungen sind dem wissenschaftlichen Gespräch gewidmet. In der Regel werden bereits zum Ende des vorhergehenden Semesters Themen bekannt gegeben, die in Absprache mit dem Dozenten bearbeitet werden. Bis zum Ende der Semesterferien fertigt der Studierende selbständig und in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur eine schriftliche Seminararbeit an. Sie verlangt vom Studenten selbständiges Arbeiten und die Ausarbeitung eigener Problemlösungen. Dies stellt eine Vorstufe für die später folgende Diplomarbeit dar. Mit der Seminararbeit soll der Student beweisen, dass er die Methoden wissenschaftlicher Themenbearbeitung beherrscht. Jeder Seminarteilnehmer hat seine Arbeit vollständig oder in Teilen vorzutragen und sich der kritischen Diskussion des Plenums zu stellen. Zum Ende des Seminars kann eine Abschlussklausur geschrieben werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird durch einen benoteten Seminarschein bestätigt. Es ist jeweils ein Seminar in der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre, in Volkswirtschaftslehre und in Wirtschaftspädagogik zu absolvieren.

§ 9 Praktika im Studium der Wirtschaftspädagogik

I. Das wirtschaftswissenschaftliche Betriebspraktikum

(1) Die Ziele des Praktikums: Das Praktikantenprogramm der Technischen Universität Chemnitz ist ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Der Einblick in das Geschehen der Praxis in Wirtschaft und Verwaltung bietet eine wichtige Ergänzung zur theoretischen Ausbildung an der Universität. Das Praktikum soll den Studenten vor allem die Möglichkeit geben,

- die von der Universität vermittelten wissenschaftlichen Lehrinhalte durch direkte, eigene Erfahrungen zu konkretisieren,
- Einblicke in das Zusammenspiel der Teilbereiche zu gewinnen,
- die tatsächlichen Verhältnisse und Probleme der Wirtschaft oder Verwaltung einschätzen zu lernen,
- die Spielregeln der Mitarbeit kennen zu lernen.

Das wirtschaftswissenschaftliche Praktikanten-Programm besteht aus drei Säulen:

- dem sechsmonatigen Pflichtpraktikum,

- dem studienbegleitenden MastersPraktikum für Fortgeschrittene,
- dem Auslandspraktikum.

(2) Das sechsmonatige Pflichtpraktikum: Die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Pflichtpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung. Das Praktikum kann in höchstens vier Teilen von je mindestens vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Vermittlung von Praktikantenplätzen erfolgt entweder durch das Praktikantenamt der Fakultät oder auf Eigeninitiative der Studenten. Um den Nachweis über das ordnungsgemäß abgeleistete Praktikum zu erbringen, hat der Student ein Berichtsheft zu führen. Dieses Berichtsheft enthält neben einer einführenden Darstellung der Organisation des Praktikumsbetriebes, des jeweiligen Arbeitsplatzes und der Betriebsabläufe eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten, der vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen sowie der persönlichen Eindrücke (kritische Analysen, Verbesserungsvorschläge etc.). In einem gesonderten Merkblatt, das im Praktikantenamt der Fakultät erhältlich ist, werden die inhaltlichen und formalen Vorschriften zum Praktikumsbericht erläutert. Die den formalen und inhaltlichen Ansprüchen genügenden Berichte werden im Praktikantenamt abgegeben. Sie dienen dort als Grundlage für die Erteilung der schriftlichen Bestätigung über die Ableistung des Praktikums, die zur Anmeldung zur Diplomprüfung vorgelegt werden muss. Ferner verwendet das Praktikantenamt die Berichte als Gesprächsgrundlage für Abstimmungen mit den Ausbildungsbetrieben.

(3) Das Masters-Praktikum: Für Studenten des Hauptstudiums mit abgeschlossenem Pflichtpraktikum bzw. mit entsprechendem Lehrberuf (die Anerkennung eines entsprechenden Lehrberufes als Pflichtpraktikum regelt die Praktikumsordnung) besteht die Möglichkeit, weiterführende Praktika durchzuführen. Um sie von den Pflichtpraktika zu unterscheiden, werden diese Fortgeschrittenen-Praktika als Masters-Praktika bezeichnet. Diese Masters-Praktika sind hinsichtlich ihrer Dauer nicht normiert. Sie können zum einen in der vorlesungsfreien Zeit, zum anderen aber auch studienbegleitend während des gesamten Hauptstudiums, eines Jahres oder eines Semesters durchgeführt werden. Denkbar ist zum Beispiel, dass der Studierende während eines bestimmten Wochentages praktisch tätig wird. Damit werden vor allem folgende Zielsetzungen verbunden:

- Ausbau des Wissensstandes,
- Überprüfung theoretischer Aussagen vor Ort,
- Beschäftigung mit anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus der Praxis (Projektarbeit),
- Vermittlung einer ständigen Auskunfts- und Ansprechstation.

Das Ausbildungsprogramm eines Masters-Praktikums wird individuell zwischen Unternehmen und Praktikanten vereinbart. Studenten der Wirtschaftspädagogik, die das Berufsziel des Berufsschullehrers verfolgen, sollten beachten, dass die Voraussetzungen zur Zulassung zum Referendariat ein mindestens zwölfmonatiges Praktikum beinhaltet. Von daher empfiehlt sich ein über das sechsmonatige Pflichtpraktikum hinausgehendes Masters-Praktikum.

(4) Das Auslandspraktikum: Das Auslandspraktikum kann während des Hauptstudiums durchgeführt werden. Geraten wird die Durchführung unmittelbar im Anschluss an das Vordiplom. Um dem Ziel der internationalen Kommunikationsfähigkeit gerecht zu werden, ist die Dauer von sechs Monaten zu empfehlen. Dazu ist eine Beurlaubung vom Studium notwendig. Um es jedoch trotzdem zu ermöglichen, während der vorlesungsfreien Zeit ein derartiges Auslandspraktikum zu absolvieren, werden auch kürzere Fristen akzeptiert. Im Ausland absolvierte Praktika können durch das Praktikantenamt auf das sechsmonatige Pflichtpraktikum angerechnet werden, wenn der Praktikumsbericht den inhaltlichen und formalen Anforderungen entspricht.

II. Das fachdidaktische Lehrpraktikum

Jeder Studierende der Wirtschaftspädagogik muss ein mindestens vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum mit Bezug zur Lehrpraxis in einer beruflichen Bildungseinrichtung absolvieren. Die Philosophische Fakultät vermittelt die notwendigen Praktikantenstellen. Dabei kommen für angehende Diplom-Handelslehrer sowohl Bildungseinrichtungen öffentlicher (zum Beispiel Berufsschulen, Berufsfachschulen und Wirtschaftsgymnasien) als auch privater Bildungsträger in Frage. Mit dem Lehrpraktikum wird primär das Ziel verfolgt, auf spätere Tätigkeiten im kaufmännischen Bildungswesen vorzubereiten. Zusätzlich wird angestrebt, die Entscheidung über die Wahl des Berufsweges zu fundieren. Es wird des Weiteren empfohlen, an einem dem fachdidaktischen Lehrpraktikum vorausgehenden Orientierungspraktikum teilzunehmen. Die Vermittlung der Praktikumsplätze erfolgt ebenfalls durch die Philosophische Fakultät.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Einschlägige Studiensemester und die dabei erbrachten Prüfungsleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienzeiten und -leistungen an Fachhochschulen werden nach Maßgabe der Regelungen des § 17 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik angerechnet.

(2) Bis zum Beginn des dritten Semesters ist mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Chemnitz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12. Oktober 1998 und vom 1. Februar 1999, des Senates vom 9. Februar 1999 sowie der Bestätigung der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 1999, AZ: 2-7831-11/110-5.

Chemnitz, den 27. September 1999

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. C. von Borczyskowski